

Vermögensverwaltungsvertrag Premium der Smavesto GmbH

Vertragsbedingungen für die Vermögensverwaltung

Dieser Vermögensverwaltungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertragsbedingungen**“) gilt zwischen der Smavesto GmbH, Universitätsallee 14, 28359 Bremen („**Smavesto**“) und dem Kunden, der sich im Online-Portal von Smavesto über www.smavesto.de oder über die Smavesto-App registriert hat und seine Vermögenswerte von Smavesto verwalten lässt („**Kunde**“):

§ 1 Vermögensverwaltungsvertrag

- 1.1 Der Kunde errichtet bei der Baader Bank AG mindestens ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto (möglich sind auch mehrere Wertpapierdepots mit dazugehörigen Verrechnungskonten, falls der Kunde unterschiedliche Risikokategorien oder Anlagepräferenzen abbilden möchte) gemäß dem aktuell gültigen Online-Formular für die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto der Baader Bank AG („**Baader Bank**“) und beauftragt Smavesto, die in dem jeweiligen Wertpapierdepot oder auf dem jeweiligen Verrechnungskonto verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte für ihn als Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu verwalten („**Vermögensverwaltungsauftrag**“).
- 1.2 Der Vermögensverwaltungsauftrag umfasst sowohl einmalige als auch monatlich wiederkehrende Einzahlungen des Kunden auf dem jeweiligen Verrechnungskonto der Baader Bank.
- 1.3 Smavesto nimmt den Vermögensverwaltungsauftrag an und verpflichtet sich, diesen Vermögensverwaltungsauftrag gemäß den nachstehenden Bestimmungen selbsttätig auszuführen. Der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Smavesto und dem Kunden kommt erst zustande mit dem Abschluss des Vertrags über die Eröffnung mindestens eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto zwischen dem Kunden und der Baader Bank; die Kontoeröffnung bei der Baader Bank ist damit aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrags. Mindestvoraussetzung für die Vermögensverwaltung ist eine Einmaleinzahlung in Höhe von EUR 1.000 oder die Einrichtung eines aktiven Sparplans mit einem monatlichen Einzahlungsbetrag in Höhe von mindestens EUR 50. Der Mindestbetrag für das jeweilige Wertpapierdepot des Kunden beträgt demnach EUR 50 („**Mindestdepotwert**“). Smavesto übernimmt die Verwaltung des Vermögens als Dienstleistung und verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anlageerfolg zu erzielen. Vielmehr verpflichtet sich Smavesto im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags, unter Berücksichtigung der vom Kunden gewählten Anlagerichtlinie(n) das Vermögen des Kunden geeignet anzulegen („**Vermögensverwaltung**“). Eine Beratung des Kunden in steuerlichen oder rechtlichen Angelegenheiten übernimmt Smavesto nicht.
- 1.4 Smavesto ist berechtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung in allen Angelegenheiten gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kunde erteilt Smavesto eine Vollmacht auf Basis der aktuell gültigen Vorlage für die Vollmacht für Konten/Depots für einen Vermögensverwalter und für die Bank der Baader Bank. Danach ist Smavesto insbesondere berechtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf dem betreffenden Wertpapierdepot bzw. Verrechnungskonto bei der Baader Bank in der Weise zu verfügen, dass Smavesto Aufträge und Weisungen („**Dispositionen**“) gegenüber der Baader Bank im Namen des Kunden erteilen kann. Die speziellen Regelungen der nach Satz 2 erteilten Vollmacht gehen den Regelungen dieser Vertragsbedingungen vor.
- 1.5 Smavesto ist berechtigt, Geschäfte zu tätigen, bei denen beide Parteien des betreffenden Geschäfts durch Smavesto vertreten werden. Das bedeutet bei Veräußerungsgeschäften etwa, dass Smavesto zugleich als Vertreter des Verkäufers und als Vertreter des Käufers ein Geschäft durchführen kann.

Weiterhin ist Smavesto berechtigt, ein Geschäft als Vertreter des Kunden und zugleich für eigene Rechnung durchzuführen. Smavesto ist im Sinne des vorgenannten Absatzes vom Verbot des Ingeschäftes und der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit; § 1.4 Satz 4 gilt insoweit nicht.

§ 2 Grundlage der Vermögensverwaltung

- 2.1 Für eine geeignete Vermögensverwaltung ermittelt Smavesto mittels der Kundeneingaben zu den persönlichen Angaben, zur finanziellen Lage und zu den Kenntnissen (gemeinsam „**Selbstauskunft**“) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, sowie die Anlageziele des Kunden, einschließlich seiner Risikotoleranz. Der Kunde wählt bei Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrags eine Anlagerichtlinie je Wertpapierdepot entsprechend dem gewünschten Anlagerisiko („**Risikokategorie**“). Die verfügbaren Risikokategorien und dazugehörigen Anlagerichtlinien reichen von konservativen über gewinnorientierte und risikobewusste bis hin zu spekulativen Anlagestrategien. Vorbehaltlich der Geeignetheitsprüfung gemäß § 2.2 kann der Kunde die von ihm gewählte Risikokategorie während des laufenden Vermögensverwaltungsvertrags jederzeit über sein Nutzerprofil im Online-Portal von Smavesto oder in der Smavesto-App ändern. Zudem kann der Kunde für verschiedene Depots auch unterschiedliche Risikokategorien auswählen. Die Wahl der Anlagerichtlinie bzw. der Risikokategorie erfolgt also für jedes Wertpapierdepot unter diesem Vermögensverwaltungsvertrag gesondert. Die allgemeinen Regelungen der Anlagerichtlinien sind in der **Anlage** zu diesem Vermögensverwaltungsvertrag aufgeführt.
- 2.2 Auf der Basis der in der Selbstauskunft erklärten Informationen beurteilt Smavesto die Eignung der Vermögensverwaltung, um das Vermögen dauerhaft im bestmöglichen Interesse des Kunden zu verwalten („**Geeignetheitsprüfung**“). Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung prüft Smavesto, ob der Kunde über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und den angebotenen oder gewünschten Finanzinstrumenten zu verstehen und beurteilt unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und der Fähigkeit des Kunden, Verluste zu tragen, in welchem Umfang die Vermögensverwaltung und welche Arten von Finanzinstrumenten für ihn geeignet sind.
- 2.3 Die Ergebnisse der Selbstauskunft und der Geeignetheitsprüfung werden in der jeweiligen Anlagerichtlinie zu einer für den Kunden geeigneten und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechenden, finanziell tragbaren Anlagestrategie zusammengefasst und als Grundsätze für die Vermögensverwaltung durch Smavesto vereinbart. Sofern der Kunde verschiedene Wertpapierdepots mit unterschiedlichen Risikokategorien unter diesem Vermögensverwaltungsvertrag führen will, kann er hierfür jeweils gesonderte Anlagerichtlinien auswählen.
- 2.4 Um das Vermögen des Kunden dauerhaft im bestmöglichen Interesse des Kunden und in Übereinstimmung mit der Geeignetheitsprüfung verwalten zu können, ist der Kunde verpflichtet, Smavesto unverzüglich über sein Nutzerprofil im Online-Portal von Smavesto oder in der Smavesto-App über Änderungen seiner Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, oder seiner finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, zu informieren. Smavesto ist berechtigt und verpflichtet, das Vermögen des Kunden auf der Basis der Selbstauskunft und der Geeignetheitsprüfung zu verwalten, bis Smavesto eine solche Mitteilung über Änderungen zugeht.
- 2.5 Smavesto führt den Vermögensverwaltungsauftrag nur aus, wenn die Angaben der Selbstauskunft vollständig vorliegen und die Baader Bank gegenüber Smavesto bestätigt, dass mindestens ein

Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto besteht sowie die Vollmacht gemäß § 1.4 ordnungsgemäß erteilt worden ist.

§ 3 Umfang des Vermögensverwaltungsauftrags

- 3.1 Smavesto ist berechtigt und verpflichtet, die auf dem jeweiligen Wertpapierdepot oder Verrechnungskonto befindlichen Vermögenswerte des Kunden nach eigenem Ermessen, in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagerichtlinie, ohne vorherige Einholung von Weisungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu verwalten. Smavesto ist zudem berechtigt und verpflichtet, im Namen des Kunden alle Handlungen vorzunehmen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Vermögensverwaltung erforderlich sind.
- 3.2 Smavesto ist berechtigt, Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 (Wertpapiere), Abs. 2 (Geldmarktinstrumente) und Abs. 3 (Derivate Geschäfte) WpHG sowie Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zu erwerben oder zu veräußern, diese Finanzinstrumente zu konvertieren oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder diese zu erwerben oder zu veräußern. Die Anlage in und die Verwaltung anderer Finanzinstrumente ist im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht gestattet. Von der Anlage und Verwaltung ausgenommen sind grundsätzlich auch Vermögensanlagen in Form geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 5 KAGB, jedoch mit Ausnahme von Europäischen langfristigen Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds – ELTIFs), die ebenfalls Bestandteil dieses Vermögensverwaltungsauftrags sein können. Die Verwaltung eines kreditfinanzierten Finanzportfolios oder von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ist nach diesem Vermögensverwaltungsauftrag dagegen unzulässig.
- 3.3 Smavesto ist befugt, Aufträge von mehreren Kunden zusammenzulegen, soweit die Interessen aller beteiligten Kunden gewahrt werden. Die Zuteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Auftragszuweisung, die eine redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen. Im Einzelfall kann eine Zusammenlegung der Aufträge jedoch für den einzelnen Auftrag nachteilig sein.
- 3.4 Verfügungen über die auf dem jeweiligen Wertpapierdepot oder Verrechnungskonto bei der Baader Bank verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte zugunsten Dritter sind Smavesto nicht gestattet. Ebenso ist Smavesto grundsätzlich nicht berechtigt, Barabhebungen, Überweisungen zugunsten Dritter oder Kreditaufnahmen im Namen und für Rechnung des Kunden zu tätigen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Kontoüberziehungen, sofern es sich um Buchungsüberschneidungen handelt, die innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen ausgeführt werden.

§ 4 Online-Aufträge

- 4.1 Ein- und Auszahlungen sowie sonstige Aufträge (insbesondere die Anpassung der persönlichen Daten sowie die Änderung der Sparrate) erfolgen über das Online-Portal von Smavesto oder die Smavesto-App (nachfolgend auch „**Online-Aufträge**“). Smavesto bestätigt den Zugang eines Online-Auftrags jeweils über das Online-Portal oder die App. Für die Nutzung des Online-Portals und der App durch den Kunden gelten die Nutzungsbedingungen für das Online-Portal und der App von Smavesto, die unter www.smavesto.de abrufbar sind.
- 4.2 Die regelmäßige Überarbeitung und gegebenenfalls die Neuzusammensetzung eines Portfolios („**Reallokation**“) beginnt in der Regel jeweils in der letzten Woche eines Monats.

- 4.3 Einzahlungen des Kunden werden erst berücksichtigt, sobald diese auf dem Verrechnungskonto eingegangen sind. Die Allokation der entsprechenden Gutschrift erfolgt im Rahmen der regulären Geschäftszeiten; dies kann bis zu fünf (5) Bankarbeitstage dauern.
- 4.4 Auszahlungsanweisungen des Kunden werden unverzüglich ausgeführt, wenn sie Smavesto mindestens drei (3) Bankarbeitstage vor der jeweils nächsten Reallokation zugehen. Sollten Auszahlungsanweisungen später als drei (3) Bankarbeitstage vor der Reallokation zugehen, wird der Online-Auftrag drei (3) Bankarbeitstage nach der Reallokation durchgeführt und der Auszahlungsbetrag erst dann auf das von dem Kunden angegebene Konto („Referenzkonto“) überwiesen. In diesem Sonderfall besteht die Möglichkeit, dass der Auszahlungsbetrag erst bis zu zehn (10) Bankarbeitstage nach dem Zugang des Online-Auftrags auf dem Referenzkonto des Kunden gutgeschrieben wird.
- 4.5 Durch die technische Verarbeitung und die Überweisung zu einer Dritt-Bank kann es im Regelfall bis zu sechs (6) Bankarbeitstage dauern bis der Auszahlungsbetrag auf dem Referenzkonto des Kunden eingeht.
- 4.6 Erfolgt eine Einzahlung des Kunden mittels Lastschrift, ist Smavesto berechtigt, eine darauffolgende Auszahlungsanweisung des Kunden in Höhe des Einzahlungsbetrags erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist für eine mögliche Rückbuchung dieser Lastschrift von derzeit acht (8) Wochen auszuführen.
- 4.7 Eine Änderung der monatlichen Sparrate wird spätestens im jeweiligen Folgemonat von Smavesto berücksichtigt.
- 4.8 Änderungen der finanziellen Verhältnisse des Kunden (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) können unmittelbar über das Online-Portal von Smavesto oder die Smavesto-App übermittelt werden. Diese Änderungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Reallokation von Smavesto berücksichtigt.
- 4.9 Kann ein Online-Auftrag aufgrund einer technischen Störung nicht ausgeführt werden, wird Smavesto den Kunden hierüber über das Online-Portal oder die App in Kenntnis setzen und, soweit möglich, die Gründe und Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

§ 5 Berichtspflichten

- 5.1 Smavesto informiert den Kunden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember in einem ausführlichen Rechenschaftsbericht über die in seinem Namen erbrachte und für ihn getätigte Vermögensverwaltung.
- 5.2 Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere die Zusammensetzung und Bewertung des Vermögens mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument mit seinem Marktwert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, dem beizulegenden Zeitwert, sowie eine Wertentwicklung während des Berichtszeitraums einschließlich eines Vergleichs mit der Vergleichsgröße gemäß § 5.4. Dividenden-, Zins- und sonstige Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögen des Kunden eingegangen sind, werden gesondert ausgewiesen. Über jedes im Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft informiert der Rechenschaftsbericht durch eine detaillierte Auftragsausführungsbestätigung. Zudem erklärt Smavesto, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und sonstigen Merkmalen des Kunden entspricht. Die im Berichtszeitraum insgesamt angefallenen Gebühren und Entgelte, aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten, werden in der Vergütungsrechnung von Smavesto, die zusammen mit dem Rechenschaftsbericht übermittelt wird, einzeln ausgewiesen.

5.3 Vermögensgegenstände, die zum Handel in einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG zugelassen oder einbezogen sind, sowie Bezugsrechte werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Etwaige Abweichungen hiervon teilt Smavesto im Rechenschaftsbericht mit.

5.4. Als Vergleichsmaßstab für die Performanceentwicklung wird eine Benchmark mit einem vergleichbaren Aktien- und einem Rentenanteil in Abhängigkeit des jeweils gewählten Anlagerisikos vereinbart:

	konservativ	gewinnorientiert	risikobewusst	spekulativ
Aktienanteil	30,0%	60,0%	90,0%	100,0%
EuroStoxx 50 Index	12,5%	25,0%	37,5%	42,5%
Dow Jones Industrial Average Index	12,5%	25,0%	37,5%	42,5%
Nikkei 225 Index	5,0%	10,0%	15,0%	15,0%
Rentenanteil	70,0%	40,0%	10,0%	0,0%
REX Gesamt Performance Index	70,0%	40,0%	10,0%	0,0%

Die Benchmarks dienen rein informatorischen Zwecken und sind von den verfügbaren Risikokategorien und dazugehörigen Anlagerichtlinien zu unterscheiden; insbesondere entspricht die Zusammensetzung der gewählten Benchmark regelmäßig nicht exakt der aktuellen Zusammensetzung des jeweiligen Wertpapierdepots. Eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße oder eine irgendwie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte trifft oder übernimmt Smavesto daher in keinem Fall. Smavesto ist berechtigt, die Benchmark im Zeitverlauf zu wechseln, soweit eine Änderung der Anlagestrategie des Kunden dies erforderlich macht. Die Benchmarkperformance wird für den Berichtszeitraum ausgewiesen. Die Berechnung der Performance erfolgt nach der vom Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften (BVI) entwickelten BVI-Methode zur Berechnung der Wertentwicklung eines Investmentfonds. Eine Haftung oder Zusage zur Entwicklung des Portfolios übernimmt Smavesto hierdurch in keinem Fall.

5.5 Sollte der Gesamtwert des verwalteten Vermögens des Kunden seit Übersendung des letzten Berichts durch Smavesto einen Verlust in Höhe von 10% des zuletzt mitgeteilten Gesamtwerts aufweisen, wird der Kunde hierüber unverzüglich gesondert informiert. Gleiches gilt jeweils, wenn der Gesamtwert des verwalteten Vermögens in der Folge einen weiteren Verlust in Höhe von 10% aufweisen sollte.

§ 6 Vergütung und Kosten

- 6.1 Smavesto erhält für die Vermögensverwaltung eine vierteljährliche Vergütung in Höhe von 1,375% p.a. des durchschnittlichen Werts der verwalteten Vermögenswerte, inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%. Der durchschnittliche Wert der verwalteten Vermögenswerte errechnet sich als arithmetisches Mittel des jeweils am Monatsultimo festgestellten Vermögensbestands auf dem bzw. den Wertpapierdepot(s) und Verrechnungskonto(en).
- 6.2 Smavesto ist berechtigt, anteilige, aber noch nicht in Rechnung gestellte Vergütungen für die Vermögensverwaltung zurückzubehalten, um eine ausreichende Deckung für die Vergütung zum nächsten Abrechnungstermin sicherzustellen. Gleiches gilt für die anteiligen Vergütungen der Baader Bank.
- 6.3 Neben den zuvor genannten Vergütungen erhebt Smavesto keine weiteren Entgelte.
- 6.4 Bei Finanztransaktionen oder anderen Geschäften im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags können dem Kunden Fremdkosten in Rechnung gestellt werden. Diese können etwa in Form von Maklercourtage, Provisionen, Lieferspesen oder sonstigen Auslagen entstehen. Derartige Fremdkosten sind vom Kunden zu tragen. Smavesto ist berechtigt, diese Kosten dem Konto des Kunden zu belasten und gegebenenfalls durch eine Veräußerung von Vermögenswerten des Kunden für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 6.5 Eine Übersicht der zukünftig zu erwartenden Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung, der im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags gehandelten Finanzinstrumente, der Zahlungsmöglichkeiten des Kunden, einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte („Zuwendungen“), sowie einer Darstellung der zu erwartenden kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des verwalteten Vermögens, findet sich in der Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 WpHG, die unter www.smavesto.de abrufbar ist.
- 6.6 Smavesto stellt dem Kunden die tatsächlichen Kosten und Nebenkosten zusammen mit einer Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des verwalteten Vermögens jeweils mit der Übermittlung des Rechenschaftsberichts (§ 5.1) im Nachhinein in Rechnung. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Einzelaufstellung der tatsächlichen Kosten und Nebenkosten zur Verfügung gestellt wird. Smavesto ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mittels Lastschrift von dem jeweiligen Verrechnungskonto einzuziehen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung nicht vollzogen werden kann, ist Smavesto berechtigt, durch eine Veräußerung von Vermögenswerten des Kunden eine ausreichende Deckung des Kontos zu bewirken; § 1.4 Satz 4 gilt insoweit nicht.

§ 7 Zuwendungen von Dritten

- 7.1 Smavesto nimmt im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an. Ausgenommen hiervon sind geringfügige nichtmonetäre Vorteile im Sinne des § 6 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV), die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht von Smavesto, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, beeinträchtigen.
- 7.2 Im Fall der Annahme von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen legt Smavesto diese gegenüber dem Kunden offen, bevor die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung für den Kunden erbracht wird. Dadurch ist gewährleistet, dass der Kunde ein mögliches eigenes Interesse von Smavesto einschätzen und beurteilen kann, ob Smavesto ein Finanzinstrument für den Kunden

nur deshalb erwirbt, um eine mögliche Zuwendung zu erhalten. Insbesondere hat der Kunde die Möglichkeit, eine Investition in ein solches Finanzinstrument zu untersagen.

- 7.3 Zuwendungen, die Smavesto im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung abweichend von § 7.1 erhält, werden nach Erhalt in vollem Umfang an den Kunden ausgezahlt. Der entsprechende Betrag wird jeweils zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) berechnet und dem Verrechnungskonto des Kunden innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen gutgeschrieben.
- 7.4 Im Rahmen der Berichtspflichten nach § 5 unterrichtet Smavesto den Kunden über die jeweils im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erhaltenen und an den Kunden ausgezahlten Zuwendungen im Berichtszeitraum.
- 7.5 Weitergehende Informationen über mögliche Interessenkonflikte und Zuwendungen finden sich in den Kundeninformationen, die unter www.smavesto.de abrufbar sind.

§ 8 Elektronisches Postfach

- 8.1 Smavesto richtet für den Kunden mit Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags ein elektronisches Postfach ein. Damit kann der Kunde elektronische Post empfangen und elektronische Nachrichten an Smavesto senden. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen von Smavesto und der Verbundpartner von Smavesto, die in das elektronische Postfach eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung, Informationen nach diesem Vermögensverwaltungsvertrag oder Geeignetheitserklärungen, sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Informationen nach diesem Vermögensverwaltungsvertrag sind insbesondere Rechenschaftsberichte, Anzeigen über die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.
- 8.2 Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Kunde das elektronische Postfach als Vorrichtung des Kunden zum Empfang elektronischer Post im Sinne von § 8.1, insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente. Der Kunde kann sich die elektronische Post online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und für sich archivieren. Eine Änderung oder Löschung von Dokumenten durch Smavesto ist ausgeschlossen. Smavesto hat lediglich Lesezugriff auf den Inhalt des elektronischen Postfachs.
- 8.3 Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das Postfach einzustellenden Mitteilungen. Der Kunde verpflichtet sich, mindestens alle vierzehn (14) Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung den Inhalt des elektronischen Postfachs zu überprüfen und die elektronische Post unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 8.4 Smavesto kommt der Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in das elektronische Postfach nach. Smavesto wird den Kunden jeweils per E-Mail über das Einstellen einer neuen Mitteilung an die zuletzt von dem Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse unterrichten. Smavesto ist berechtigt, dem Kunden die in das Postfach bereits eingestellten Mitteilungen ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern, oder Smavesto dies auch unter Berücksichtigung des Interesses des Kunden für zweckmäßig hält. Hiervon wird Smavesto

insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seine in das Postfach eingestellten Mitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat.

- 8.5 Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z.B. PDF). Smavesto weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

§ 9 Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

- 9.1 Smavesto zeichnet die elektronische Kommunikation mit dem Kunden in Bezug auf die Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen auf. Im Bedarfsfall ist Smavesto außerdem berechtigt, den Inhalt etwaiger Telefongespräche mit dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen aufzuzeichnen, um gesetzliche Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung zu erfüllen.
- 9.2 Der Kunde kann bis zur Löschung oder Vernichtung nach § 9.3 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt wird.
- 9.3 Die Aufzeichnungen nach § 9.1 werden mindestens fünf (5) Jahre aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht oder vernichtet.
- 9.4 Widerspricht der Kunde einer Aufzeichnung im Sinne des § 9.1, befolgt Smavesto keine mittels elektronischer Kommunikation oder telefonisch veranlassten Weisungen und erbringt keine andere Wertpapierdienstleistung, wenn sich die Weisung auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen bezieht.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags

- 10.1 Der Vermögensverwaltungsvertrag unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 10.2 Der Kunde hat das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Mehreren Kunden steht dieses Recht nur gemeinsam zu.
- 10.3 Smavesto kann den Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen ordentlich kündigen.
- 10.4 Darüber hinaus kann Smavesto den Vermögensverwaltungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen Smavesto die Fortsetzung des Vermögensverwaltungsvertrags bis zu einer Beendigung durch ordentliche Kündigung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Kunde sämtliche für den Vermögensverwaltungsvertrag errichteten Wertpapierdepots mit den dazugehörigen Verrechnungskonten bei der Baader Bank (vgl. § 1.1) gekündigt hat, oder
 - wenn die Baader Bank ihre Vertragsbeziehung mit dem Kunden für sämtliche Wertpapierdepots und Verrechnungskonten gekündigt hat, oder
 - wenn die Vermögensverwaltung im bestmöglichen Interesse des Kunden und in Übereinstimmung mit der Geeignetheitsprüfung unmöglich wird oder weil sämtliche Wertpapierdepots und Verrechnungskonten über einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat durchgehend keine

Vermögenswerte aufweisen oder der Mindestdepotwert gemäß § 1.3 in sämtlichen Wertpapierdepots für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Monat durchgehend unterschritten wird.

- 10.5 Smavesto wird den Kunden vor einer außerordentlichen Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags über die Gründe, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, informieren. Der Kunde erhält sodann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen die zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Gründe zu beseitigen.
- 10.6 Der Kunde kann den Vermögensverwaltungsvertrag über die im Online-Portal von Smavesto oder in der Smavesto-App bereitgestellte Kündigungsfunktion kündigen. Jede Kündigung auf anderem Weg bedarf der Textform (z.B. E-Mail).
- 10.7 Mit Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags endet jede nach dem Vertrag erteilte Vollmacht sowie die Verfügungsbefugnis von Smavesto über die Vermögenswerte des Kunden.
- 10.8 Die Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags berührt nicht die Wirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteter Transaktionen. Schwebende Geschäfte sind zu erfüllen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Smavesto von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
- 10.9 Im Falle einer Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch von Smavesto zeitanteilig bis zum Tag der Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags, zu dem er sodann auch fällig wird, bestehen. Der Monat, in dem der Vermögensverwaltungsvertrag beendet wurde, wird nicht in die Berechnung der Vergütung von Smavesto einbezogen, es sei denn, die Beendigung erfolgt zum Monatsultimo.

§ 11 Ableben des Kunden

- 11.1 Der Vermögensverwaltungsauftrag und die erteilten Vollmachten bleiben auch nach dem Ableben des Kunden bestehen und das Vertragsverhältnis wird mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, kann Smavesto verlangen, dass die Erben oder Testamentsvollstrecker einen gemeinsamen Vertreter benennen.
- 11.2 Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist eine Kündigung dieses Vermögensverwaltungsvertrags bzw. ein Widerruf der Vollmacht durch sämtliche Erben oder Testamentsvollstrecker gemeinsam zu erklären.

§ 12 Haftung

- 12.1 Smavesto verwaltet die Vermögenswerte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Smavesto übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.
- 12.2 Smavesto haftet im Zusammenhang mit diesem Vermögensverwaltungsvertrag für eigenes Tätigwerden, sowie das Tätigwerden von Personen, derer sich Smavesto zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bedient, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.3 Smavesto haftet hingegen nicht für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung;

- sonstige Schäden aus der mindestens fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Smavesto jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - Schäden, die in den Schutzbereich einer von Smavesto erteilten Zusicherung (Garantie im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB) fallen; sowie
 - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch schuldhafte Verletzung der Mitteilungspflichten gemäß § 2.1 oder § 2.4) zum Entstehen des Schadens beigetragen, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB.
- 12.5 Für Störungen des elektronischen Vertriebswegs, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto bzw. Depot des Kunden über das Internet vorübergehend nicht möglich ist, haftet Smavesto ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; § 12.3 und § 12.4 gelten entsprechend.
- 12.6 Smavesto haftet außerdem nicht für Schäden, die aufgrund einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entstanden sind. Smavesto haftet auch nicht für Schäden, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von Smavesto liegen und die Smavesto trotz aller zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnte, namentlich bei höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse) oder die durch sonstige von Smavesto nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

§ 13 Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrags

- 13.1 Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrags werden dem Kunden spätestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Smavesto einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.
- 13.2 Die von Smavesto angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
- 13.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots („**Zustimmungsfiktion**“), wenn
- a) das Änderungsangebot von Smavesto erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung des Vermögensverwaltungsvertrags
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht,
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Smavesto zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen ist und

- b) der Kunde das Änderungsangebot von Smavesto nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Smavesto wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

13.4 Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der § 2, § 6 und § 13 des Vermögensverwaltungsvertrags,
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen,
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind,
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Smavesto verschieben würden.

In diesen Fällen wird Smavesto die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

- 13.5 Macht Smavesto von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Smavesto den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Der Vermögensverwaltungsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ergänzend gelten die unter www.smavesto.de abrufbaren Kundeninformationen. Im Falle sich widersprechender Regelungen hat der Vermögensverwaltungsvertrag stets Vorrang.
- 14.2 Soweit Begriffe nicht oder nicht anders in diesen Vertragsbedingungen definiert wurden, gelten die Regelungen des unter www.smavesto.de abrufbaren Preis- und Leistungsverzeichnisses von Smavesto entsprechend.
- 14.3 Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Smavesto in Bremen, wobei Smavesto jedoch berechtigt ist, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes nicht vor, wird der Sitz von Smavesto in Bremen als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für den Fall vereinbart, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vermögensverwaltungsvertrags unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.